

Richtlinie für soziale Investitionen und Programme zur Förderung des Gemeinwesens

1. Zweck

Diese Richtlinie legt die Grundsätze und Anforderungen für Investitionen, Fördermaßnahmen und Programme fest, mit denen die positive soziale Entwicklung der Gemeinden im Umfeld der Unternehmensstandorte unterstützt wird.

Das Unternehmen bekennt sich zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung und strebt an, durch nachhaltige soziale Investitionen einen langfristigen Mehrwert für die lokale Bevölkerung, öffentliche Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen zu schaffen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Standorte, Geschäftsbereiche und Mitarbeitenden des Unternehmens sowie für soziale Investitionen, Sponsoringaktivitäten, Spendenprogramme, Kooperationen und sonstige Projekte mit sozialem oder gemeinnützigem Charakter.

3. Grundsätze

3.1 Förderung der kommunalen Entwicklung

Bei der Planung und Umsetzung sozialer Investitionsprojekte werden die Bedürfnisse und Entwicklungsziele der jeweiligen Kommune berücksichtigt.

Das Unternehmen unterstützt Maßnahmen, die:

- die Lebensqualität der lokalen Bevölkerung verbessern,
- Bildung, Gesundheit und Integration fördern,
- nachhaltige lokale Wertschöpfung schaffen,
- die Attraktivität des Standortes erhöhen,
- den sozialen Zusammenhalt stärken.

3.2 Nachhaltigkeit und Unabhängigkeit

Soziale Investitionen werden so gestaltet, dass keine dauerhafte Abhängigkeit der Kommune von den philanthropischen Aktivitäten des Unternehmens entsteht.

Dabei wird angestrebt:

- lokale Eigenverantwortung zu stärken,
- langfristig tragfähige Lösungen zu fördern,
- Wissen und Kompetenzen vor Ort aufzubauen,
- Selbstständigkeit und Resilienz der Gemeinschaft zu erhöhen.

3.3 Partnerschaften und Zusammenarbeit

Zur Maximierung der positiven Wirkung arbeitet das Unternehmen mit geeigneten Partnern zusammen, insbesondere mit:

- Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen,
- Schulen und Bildungseinrichtungen,
- Sozial- und Gesundheitseinrichtungen,
- Nichtregierungsorganisationen (NGOs),
- Vereinen,
- Unternehmen und Wirtschaftsorganisationen.

Durch diese Zusammenarbeit sollen Synergien geschaffen und vorhandene Ressourcen, Kompetenzen und Erfahrungen optimal genutzt werden.

3.4 Unterstützung benachteiligter Gruppen

Das Unternehmen unterstützt nach Möglichkeit Programme und Initiativen, die insbesondere folgenden Personengruppen zugutekommen:

- Menschen mit geringem Einkommen,
- sozial benachteiligte Familien,
- ältere Menschen,
- Menschen mit Behinderungen,
- Kinder und Jugendliche,
- Personen mit Migrationshintergrund,
- andere gefährdete oder diskriminierte Gruppen.

Dabei können finanzielle, materielle oder organisatorische Beiträge geleistet werden.

3.5 Berücksichtigung von Auswirkungen auf Grundstücke und Anwohner

Bei Investitions- und Entwicklungsmaßnahmen werden mögliche Auswirkungen auf Anwohner, Grundstücke und die lokale Infrastruktur bewertet.

Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- mögliche Wertminderungen von Grundstücken,
- Nutzungseinschränkungen,
- erhöhte Verkehrsbelastungen,
- Lärm- und Staubemissionen,
- mögliche Auswirkungen auf benachbarte Gemeinden.

Falls erforderlich, werden geeignete Minderungsmaßnahmen ergriffen und betroffene Interessengruppen frühzeitig einbezogen.

3.6 Förderung lokaler Infrastruktur

Das Unternehmen unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Verbesserung der lokalen Infrastruktur.

Mögliche Maßnahmen umfassen:

- Unterstützung öffentlicher Einrichtungen,
- Verbesserung von Bildungs- und Freizeiteinrichtungen,
- Förderung von Sport- und Kulturprojekten,
- Unterstützung von Verkehrs- und Sicherheitsmaßnahmen,
- Verbesserung von Grün- und Erholungsflächen,
- Förderung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsprojekten.

4. Auswahl von Projekten

Bei der Auswahl von Projekten werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- gesellschaftlicher Nutzen,
- Nachhaltigkeit der Maßnahme,
- Transparenz der Mittelverwendung,
- Beitrag zur lokalen Entwicklung,
- Einbindung relevanter Interessengruppen,
- Rechtmäßigkeit und ethische Vertretbarkeit,
- Übereinstimmung mit den Unternehmenswerten.

Politische Parteien, parteipolitische Aktivitäten oder diskriminierende Organisationen werden nicht unterstützt.

5. Umsetzung und Dokumentation

Alle sozialen Investitionen und Fördermaßnahmen werden dokumentiert.

Die Dokumentation umfasst mindestens:

- Projektbeschreibung,
- Zielsetzung,
- Höhe und Art der Unterstützung,
- beteiligte Partner,
- erwartete Wirkung,
- erzielte Ergebnisse.

Die Wirksamkeit ausgewählter Maßnahmen wird regelmäßig bewertet und im Rahmen der Nachhaltigkeits- und CSC-Berichterstattung berücksichtigt.

6. Verantwortlichkeiten

Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung dieser Richtlinie.

Die jeweiligen Bereichsleiter unterstützen die Identifikation geeigneter Projekte und stellen die Einhaltung dieser Vorgaben sicher.

7. Überprüfung

Diese Richtlinie wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf an neue gesetzliche, gesellschaftliche oder unternehmerische Anforderungen angepasst.

Freigegeben durch: Thomas Ebner

Geschäftsführung

Version: 1.0

Gültig ab: 12.01.2026

Nächste Überprüfung: 2027

